

Pressemitteilung vom 26.09.2008

Verfügung zur Nachttanzdemo schränkt Grundrechte ein

Gestern wurde seitens der Veranstalter_innen der diesjährigen Frankfurter Nachttanzdemo beim Verwaltungsgericht in Frankfurt Klage gegen die Auflagenverfügung des Ordnungsamtes eingereicht. Das *Bündnis für Politik- und Meinungsfreiheit e.V. (bpm)* unterstützt diese Klage in der Überzeugung einer weiter greifenden Unterhöhlung des Versammlungsrechts argumentativ entgegen zu wirken.

Die Verfügung der Stadt Frankfurt sehen neben Lautstärkenbegrenzung und Veränderung der Route vor, dass für jeden der etwa acht vorgesehenen Wägen eine Kontaktperson der Polizei genannt werden muss. Zudem soll die Verantwortlichkeit zur Straßenreinigung von der Demoleitung durch mindestens acht Personen gewährleistet werden.

„Mit diesen Verfügungen wird faktisch das Grundrecht auf Demonstrationsfreiheit unterhöhlt“, so Sören Steffe, Demonstrationsanmelder und Geschäftsführer des *bpm*. „Die Nachttanzdemo ist weder eine Parade oder kommerzielle Veranstaltung, die für die Reinigung von Straßenflächen zuständig wäre, noch ist die Nennung von Kontaktpersonen an die Polizei im Sinne der Demonstrationsfreiheit.“

Im Vorfeld der Anmeldung fand ein Kooperationsgespräch zwischen Polizei, Ordnungsamt und den Veranstalter_innen statt, wobei es der Stadt nach Aussagen der Veranstalter_innen stärker an Bedingungen denn an Kooperation gelegen war. Einvernehmlich geklärt werden konnte zwar, dass wie bereits zu den Nachttanzdemos in den Jahren zuvor, die Demofahrzeuge im Immissionsschutzamt der Stadt auf einen geringen Lautstärkepegel von 70 Dezibel eingemessen werden. Die Polizei jedoch, trotz Versiegelung der Musikanlagen, auf der Nennung weiterer Personen für die einzelnen Fahrzeuge besteht, die dann offiziell für die Einhaltung der Maximallautstärke verantwortlich gemacht werden sollen.

„Da die Abgabe von Namen an Polizeibeamte ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen darstellt, bedarf eine solche Auflage einer besonderen Ermächtigungsgrundlage und Rechtfertigung, die hier nicht erkennbar ist.“ Folgt der Widerspruchsantrag, ebenso wie hier darauf hingewiesen wird, dass der Verbleib und die Verwendung von Daten bei der Polizei „völlig ungeklärt sind“ und bereits in der Vergangenheit die „datenschutzrechtlich sauberer Behandlung“ durch die Frankfurter Polizei in Frage gestellt werden muss.

„Mit der Namensnennung verkompliziert die Polizei hier vorerst die Wahrnehmung eines Grundrechts um den Kreis an politisch aktiven Personen zu kriminalisieren und zu begrenzen. Vergleichbar ist in Bayern und Baden-Württemberg bereits abzusehen wie weit der deutsche Rechtsstaat geht um diese Wahrnehmung noch umfassender einzuschränken,“ so Steffe weiter. In den beiden Bundesländern werden und sollen der Polizei durch die neuen Versammlungsgesetze weiter gehende Möglichkeiten offen stehen um nach eigenem Ermessen Personen aufgrund von Gesinnung oder Kleidung ihre Versammlungsfreiheit vorzuenthalten. „Dabei ist auch in Frankfurt seit den Studierendenprotesten 2006 vermehrt zu beobachten, dass Polizei und Verfassungsschutz vermeintliche Gesinnungen konstruieren und auf dieser Grundlage die Rechte unbequemer Akteure beschneiden.“

Das *bpm* begrüßt das Einreichen der Klage und ruft andere Organisationen dazu auf sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit den Veranstalter_innen zu solidarisieren, an der Nachttanzdemo am 2.10. ab 21 Uhr am Südbahnhof in Frankfurt teilzunehmen und aus Straßen Tanzflächen zu machen.